

## **Verein zur Förderung der kommunalen Prävention in Bremerhaven e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Der „Verein zur Förderung der kommunalen Prävention in Bremerhaven“ (e.V.) mit Sitz in Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention sowie der Verkehrsprävention. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
1. Die Förderung der Zusammenarbeit aller mit Kriminal- und Verkehrsprävention befassten Institutionen sowie gesellschaftlichen Gruppen wie Verwaltung, Polizei und Justiz, Verbände, freie Träger der Jugend- und Sozialarbeit, Kirche, karitative und konfessionelle Organisationen und Vereine zur Unterstützung der interdisziplinären Arbeit auf dem Gebiet der Prävention.
  2. Information der Bevölkerung sowie der in Absatz (1) genannten Institutionen, gesellschaftlichen Gruppierungen, freien Träger, Organisationen und Vereine über Neuerungen, richtungsweisende Modellprojekte, Veröffentlichungen, aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse auf dem Gebiet der Kriminal- und Verkehrsprävention im In- und Ausland.
  3. Förderung von modellhaften Projekten z.B. in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendfreizeit sowie der Schul-, Ausbildungs-, Familien-, Wohn-, Städtebau-, Frauen-, Kultur- und Migrationspolitik.
  4. Förderung der Forschung im Bereich der Kriminal- und Verkehrsprävention.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Mittelbindung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel zur Förderung des Vereinszwecks sind schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der mindestens zur Hälfte anwesenden Vorstandsmitglieder. Unbeschadet hiervon können

Aufwandsentschädigungen nach Weisung des geschäftsführenden Vorstands gewährt werden.

#### **§ 4 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremerhaven. Das Vermögen ist dort ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss**

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) juristische Personen,
- b) natürliche Personen, welche voll geschäftsfähig sind,
- c) Behörden, Dienststellen und Institutionen, die im Bereich „Kriminal- und Verkehrsprävention“ tätig sind.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung der/dem Antragsteller/in mit. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung; gegen die Ablehnung steht der / dem Betroffenen die Berufung an den Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; er muss wenigstens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein.

(4) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen diese Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss). Die Beschwerde an den Vorstand über die getroffene Entscheidung ist zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

#### **§ 6 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen**

- (1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich zu entrichten ist (Jahresbeitrag), zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung.
- (2) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen, wie z.B. Spenden und Bußgeldern.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem 1., 2. 3. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem Geschäftsführer/in und deren/dessen Vertreter/in
  - d) der/dem Schriftführer/in, der/dem stellvertretenden Schriftführer/in.
  - e) der/dem Schatzmeister/in, der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest.  
Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner geladenen Mitglieder anwesend sind.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sollen der Kommunalverwaltung der Stadt Bremerhaven angehören.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem 1., 2. 3. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem Geschäftsführer/in
  - d) der/dem stellvertretenden Geschäftsführer/in
  - e) der/dem Schatzmeister/in, der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in
  - f) der/dem Schriftführer/in, der/dem stellvertretenden Schriftführer/in,
- (2) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.  
Im Innenverhältnis gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der stellvertretende Geschäftsführer/in, nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers zur Vertretung berechtigt sind.  
Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführende Vorstand dem Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und eine Vorschau für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.  
Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.  
Der Geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Nachfolger/innen ordnungsgemäß gewählt worden sind.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Sie beschließt vor allem über:
- a) Entlastung und Wahl des Vorstandes, Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) Satzungsänderungen,
  - c) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.  
Liegt bei einer ordnungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit vor, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, unmittelbar eine Neuversammlung anzuberäumen, bei der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder gegeben ist.  
Jedes Mitglied sowie jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.  
Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich per Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Schriftführer/in und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.  
Näheres kann eine Geschäfts- und Wahlordnung bestimmen.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung des Vereins oder Auflösung ist ein Beschluss durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Das gilt auch für eine Zweckänderung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

